



## TUI CARS Zusatzhaftpflichtversicherungen

Den folgenden Seiten können Sie die Versicherungsbedingungen/-bestätigung für die seitens TUI CARS abgeschlossenen Zusatzhaftpflichtversicherungspolicen entnehmen.

Die Zusatzhaftpflichtversicherungen tritt für versicherte Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit dem von Ihnen über TUI CARS gemieteten Mietwagen ein, wenn die seitens des Vermieters vor Ort inkludierte Haftpflichtversicherungssumme unter EUR 7,5 Mio. liegt.

**Alle Details zur Deckung entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen bzw. der Versicherungsbestätigung auf den folgenden Seiten. Sie sind im Schadenfall ausschlaggebend.**

- Für Schäden bis EUR 2,0 Mio. (USA bis EUR 5,0 Mio.) greift die Zusatzhaftpflichtversicherung der Allianz.  
→ Die Versicherungsbedingungen finden Sie auf den Seiten 2 bis 6.
- Für den Schadensbetrag, der EUR 2,0 Mio. (USA EUR 5,0 Mio.) übersteigt, bis zu einem Schadensbetrag in Höhe von EUR 7,5 Mio. greift die Zusatzhaftpflichtversicherung der HDI.  
→ Die Versicherungsbestätigung finden Sie auf den Seiten 7 bis 9.
- Die EUR 7,5 Mio. Zusatzhaftpflichtversicherung kann nur für Kunden gewährt werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in der Schweiz haben. Die Versicherungssummen für Nicht-EWR- und Nicht-Schweizer Kunden finden Sie ab Seite 10.

Wenn ein KFZ-Haftpflicht-Schaden die seitens des Vermieters vor Ort inkludierte Haftpflichtversicherungssumme überschreitet, wenden Sie sich bitte einfach an unseren TUI Cars Kundenservice ([www.tui.com/hilfe/reklamation-nach-ihrer-reise/](http://www.tui.com/hilfe/reklamation-nach-ihrer-reise/)). Wir übernehmen dann die Weiterleitung an den Versicherer.

## VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG FÜR DIE VERTRAGS-NR. 20\_DE410005139

Der berechtigte Inhaber dieser Versicherungsbestätigung ist als Mieter und berechtigter Fahrer eines von der TUI Deutschland GmbH vermittelten Mietfahrzeuges zu den nachstehenden Versicherungs-Bedingungen versichert.

### IHRE LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK

#### ZUSATZ-KFZ-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG FÜR MIETFAHRZEUGE IM AUSLAND

- Zusatz-Kfz-Haftpflicht-Versicherung für Mietfahrzeuge im Ausland

##### Deckungssumme

- für Anmietungen weltweit exkl. USA: 2.000.000,- € je Schadenereignis

- für Anmietungen in den USA: 5.000.000,- € je Schadenereignis

**Der Versicherungsschutz gilt im Anschluss zur jeweiligen nationalen gesetzlichen Grunddeckung und sonstigen für das Kfz-Haftpflichtrisiko des Mietfahrzeugs bestehenden Kfz-Haftpflicht-Versicherungen**

**Geltungsbereich:** möglich sind wahlweise entweder Welt exkl. USA oder USA, nicht gültig für Anmietungen in Deutschland

**Versicherte Reisedauer:** siehe Reise- / Buchungsbestätigung. Die Versicherung gilt für die Dauer der Anmietung des Mietfahrzeuges, maximal sind 90 Tage möglich.

### IHR KONTAKT ZU UNS

#### Fragen zu Ihren Versicherungs-Leistungen

Umfangreiche Informationen zum Thema Reise und Reiseversicherung finden Sie online unter

[allianz-reiseschutz.de/hilfe-und-service](https://allianz-reiseschutz.de/hilfe-und-service)

Für schnelle Antworten bei vielen Anliegen und Fragen zu Ihren Versicherungs-Leistungen steht Ihnen dort auch unser Chatbot jederzeit zur Verfügung. Alternativ können Sie über eines der dort bereitgestellten Kontaktformulare Ihr Anliegen gezielt an uns übermitteln.

#### Versicherungsfall melden

Ganz einfach und schnell online unter

[allianz-reiseschutz.de/versicherungsfall](https://allianz-reiseschutz.de/versicherungsfall)

oder per Post an AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland, 10848 Berlin

### WICHTIGE HINWEISE

TUI Deutschland GmbH ist der Versicherungsnehmer und hat einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Dieser Gruppenversicherungsvertrag ist ein einheitlicher, eine Personengruppe erfassender Versicherungsvertrag. Versicherungsschutz besteht nur für die in der Buchungsbestätigung namentlich genannten Personen sowie die im Mietvertrag mit Namen angegebenen Zusatzfahrer.

Träger des versicherten Risikos ist die Allianz Versicherungs-AG, in deren Auftrag AWP P&C S.A. die Vertragsabwicklung und das Beitragsinkasso durchführt und die vertraglich vereinbarten Versicherungs-Leistungen nach Maßgabe der nachstehenden Versicherungs-Bedingungen erbringt. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Die Versicherungs-Steuer ist in den Versicherungs-Beiträgen enthalten. Gebühren werden nicht erhoben.

In Vollmacht für die Allianz Versicherungs-AG

AWP P&C S.A.  
Niederlassung für Deutschland  
Königinstraße 28  
D - 80202 München

Hauptbevollmächtigter: Carsten Staat  
Registergericht: München HRB 4605  
USt.-IdNr.: DE 129274528

AWP P&C S.A.  
Aktiengesellschaft französischen Rechts  
Sitz der Gesellschaft: Saint-Ouen (Frankreich)  
Handelsregister: R.C.S. Bobigny 519 490 080  
Vorstandsvorsitz: Tomas Kunzmann

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Klaus-Peter Röhler  
Vorstandsvorsitzender: Frank Sommerfeld  
Für Umsatzsteuerzwecke: USt.-IdNr.: DE 811 150 709;  
Versicherungsbeträge sind umsatzsteuerfrei.  
Sitz der Gesellschaft: München  
Registergericht: München HRB 75727

#### WICHTIGER HINWEIS:

Bitte melden Sie uns einen Versicherungsfall innerhalb einer Woche.

# BESCHWERDE, ANWENDBARES RECHT UND VERTRAGSSPRACHE

## Beschwerde-Möglichkeiten

Unser Ziel ist es, erstklassige Leistungen zu bieten. Ebenso ist es uns wichtig, auf Ihre Anliegen einzugehen. Sollten Sie einmal mit unseren Produkten oder unserem Service nicht zufrieden sein, teilen Sie uns dies bitte direkt mit.

Sie können uns Ihre Beschwerden zu Vertrags- oder Schadenfragen auf jedem Kommunikationsweg zukommen lassen:

Telefon: +49.89.6 24 24-460

E-Mail: [beschwerde-reise@allianz.com](mailto:beschwerde-reise@allianz.com)

Post: AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland, Beschwerdemanagement, D – 10848 Berlin

Mehr Informationen zu unserem Beschwerdeprozess finden Sie unter [www.allianz-reiseschutz.de/beschwerde](http://www.allianz-reiseschutz.de/beschwerde)

Sie können sich mit Ihrer Beschwerde zu allen Versicherungen (mit Ausnahme der Reise-Krankenversicherung) auch an den Versicherungsombudsmann wenden:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, D – 10006 Berlin

Telefon: 0800.3 69 60 00, Fax 0800.3 69 90 00

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Für Beschwerden aus allen Versicherungs-Sparten können Sie sich ferner an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D – 53117 Bonn ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)).

Wir weisen darauf hin, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt.

## Anwendbares Recht

Das Vertrags-Verhältnis unterliegt deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungs-Nehmer oder der versicherten Person bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungs-Nehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, so können Klagen auch vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungs-Nehmer oder die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung den Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## Vertragssprache

Wir führen unsere Korrespondenz mit Ihnen in deutscher Sprache. Als Angebot stellen wir einige unserer Dokumente und Website-Informationen in englischer Sprache zur Verfügung. Diese dienen aber lediglich der Information, rechtverbindlich bleibt die jeweilige deutsche Fassung.

# WICHTIGE HINWEISE FÜR DEN SCHADENFALL

## Was müssen Sie in jedem Schadenfall tun?

Sie müssen den Schaden möglichst gering halten und beweisen. Sichern Sie deshalb bitte in jedem Fall geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege). Sie können Ihren Schaden schnell und bequem online melden unter [www.allianz-reiseschutz.de/versicherungsfall](http://www.allianz-reiseschutz.de/versicherungsfall).

## Woran müssen Sie bei Ansprüchen aus der Haftpflicht-Versicherung denken?

Notieren Sie sich bitte **Namen und Anschriften von Zeugen**, die das Schadenereignis beobachtet haben. Lassen Sie sich eine **Kopie des Polizei-Protokolls** aushändigen, falls die Polizei zu Ermittlungen eingeschaltet wurde. Informieren Sie uns und reichen Sie diese Unterlagen und Informationen mit Ihrer Schadenmeldung ein.

# VERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN

## DER AWP P&C S.A., NIEDERLASSUNG FÜR DEUTSCHLAND

### Allgemeine Bestimmungen

AVB AB-EV 20 OV-MWH

Die Allgemeinen Bestimmungen für Ihren Reiseschutz gelten zusätzlich zu den daran anschließend aufgeführten Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Versicherungen. Versicherungsschutz besteht, wenn Sie die betreffende Versicherung bei uns abgeschlossen haben.

#### § 1 Wer ist versichert?

Sie werden als versicherte Person in den Gruppenversicherungsvertrag einbezogen. Die versicherten Personen sind die in der Buchungsbestätigung namentlich genannten Personen sowie die im Mietvertrag mit Namen angegebenen Zusatzfahrer. Für Sie gelten die Versicherungsbedingungen und die Datenschutzhinweise. Im Schadensfall kann die versicherte Person Ansprüche auf die Versicherungsleistung und Rechte, die mit der Entschädigung zusammenhängen, unmittelbar uns gegenüber geltend machen. Eine Zustimmung des Versicherungsnehmers ist nicht erforderlich.

Soweit nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, wird auch die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt.

#### § 2 Welche Reise ist versichert?

Für Ihre versicherte Reise besteht Versicherungsschutz im vereinbarten Geltungsbereich.

#### § 3 Was gilt für die Beitragszahlung?

Der Versicherungsbeitrag wird vom Versicherungsnehmer gezahlt. Die versicherte Person muss keinen Beitrag zahlen. Wir dürfen fällige Forderungen aus dem Versicherungsvertrag (z. B. Prämienforderungen gegenüber dem Versicherungsnehmer oder anderen versicherten Personen) nicht gegenüber den Ansprüchen der versicherten Person aus dem Versicherungsvertrag aufrechnen.

#### § 4 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des Fahrzeugs.
2. Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ende der Anmietung des Fahrzeugs.

#### § 5 Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz (Allgemeine Ausschlüsse)?

1. Sie haben keinen Versicherungsschutz für Schäden, die entstehen durch:
  - a) Streik, Kernenergie, Maßnahmen der Staatsgewalt.
  - b) Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse.
  - c) ABC-Waffen oder ABC-Materialien.
2. Auf Reisen in Gebiete, für die zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland besteht, sind Sie nicht versichert. Wenn Sie sich bei Bekanntgabe einer Reisewarnung bereits vor Ort befinden, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung. Wenn Sie die Reise nicht beenden können aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, sind Sie über diesen Zeitraum hinaus versichert.  
Die Einschränkung des Versicherungsschutzes gilt nicht für Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes, welche sich ausschließlich auf Covid-19 beziehen.
3. Führen Sie einen Schaden vorsätzlich herbei, ist dieser nicht versichert.
4. Auf Expeditionen sind Sie nicht versichert.
5. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn
  - a) Wirtschafts-, Handels- oder Finanz-Sanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland bestehen und
  - b) diese auf Sie oder uns direkt anwendbar sind oder dem Versicherungsschutz entgegenstehen.Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanz-Sanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, sofern diesen keine europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

#### § 6 Wann verjährt Ihr Anspruch auf Leistung aus dem Versicherungsvertrag?

Ihr Anspruch auf unsere Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie die Umstände, die den Anspruch begründen, kannten oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten kennen müssen.

#### § 7 Wann zahlen wir die Versicherungsleistung?

Wir zahlen die Versicherungsleistung innerhalb von zwei Wochen, nachdem wir Ihren Anspruch abschließend geprüft haben, und die Erstattung erfolgt immer per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstituts.

#### § 8 Was gilt, wenn Sie Ersatzansprüche gegen Dritte haben?

1. Wenn Sie wegen des Schadenereignisses Ansprüche gegen Dritte haben, gehen diese auf uns über. Das gilt bis zur Höhe der Zahlung, die Sie von uns erhalten haben, und soweit Ihnen daraus kein Nachteil entsteht.
2. Sie müssen uns diesen Übergang auf unseren Wunsch hin schriftlich bestätigen.
3. Ihre Ansprüche auf Leistungen aus anderen privaten Versicherungsverträgen gehen unserer Eintrittspflicht vor.

#### § 9 Welche Form müssen Erklärungen und Anzeigen haben und wer darf diese entgegennehmen?

Sie und wir müssen Anzeigen und Willenserklärungen in Textform abgeben (z. B. Brief, Fax, E-Mail).

#### § 10 Welches Gericht in Deutschland ist zuständig? Welches Recht findet Anwendung?

1. Wenn Sie Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen wollen, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
  - München oder
  - Ort Ihres Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Klageerhebung
2. Wenn wir Ansprüche gegen Sie gerichtlich geltend machen wollen, ist der Gerichtsstand an dem Ort Ihres Wohnsitzes in Deutschland zum Zeitpunkt der Klageerhebung.
3. Es gilt deutsches Recht, soweit nach internationalem Recht zulässig.

### Zusatz-Kfz-Haftpflicht-Versicherung für Mietfahrzeuge im Ausland

AVB MWH 20

#### § 1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Sie durch den Gebrauch des angemieteten Fahrzeugs im Ausland

- a) Personen verletzen oder töten oder
- b) Sachen beschädigen oder zerstören

und deswegen gegen Sie Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts erhoben werden und die Versicherungssummen der im Ausland für das Mietfahrzeug bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis nicht ausreichen.

#### § 2 Welche zusätzlichen Voraussetzungen bestehen für die Mietfahrzeug-Zushaftpflicht-Versicherung?

1. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass für das Mietfahrzeug im Ausland bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht, die mindestens den gesetzlichen Erfordernissen des betreffenden Landes genügt.
2. Für den Fall, dass im Land der Anmietung keine Versicherungspflicht besteht, muss lokal eine Kfz-Haftpflichtversicherung für das Mietfahrzeug abgeschlossen werden.
3. Der Versicherungsschutz aus dieser Versicherung besteht erst, wenn die vom Mietfahrzeug-Unternehmen abgeschlossene Grunddeckung und sonstige für das Kfz-Haftpflichtrisiko des Mietfahrzeugs bestehende Versicherungen in Anspruch genommen und vollständig ausgeschöpft wurden.

#### § 3 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

Wir leisten nur im Anschluss, nachdem sämtliche Kfz-Haftpflichtversicherungen für das Mietfahrzeug vollständig ausgeschöpft sind.

1. Wenn die geltend gemachten Schadenersatzansprüche begründet sind, leisten wir Schadenersatz in Geld.
2. Wenn die geltend gemachten Schadenersatzansprüche unbegründet sind, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

#### § 4 Bis zur welcher Höhe leisten wir?

Die vertraglich vereinbarte Deckungssumme je Schadenereignis können Sie den „Leistungen im Überblick“ entnehmen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

#### § 5 Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?

Neben den allgemeinen Ausschlüssen in § 5 der Allgemeinen Bestimmungen gibt es folgende Ausschlüsse des Versicherungsschutzes:

1. Nicht versichert ist ein eventueller Selbstbehalt im Rahmen der Mietfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeugs im Ausland.
2. Schäden am Mietfahrzeug selbst und die hieraus sich ergebenden Vermögensschäden sind nicht versichert.

#### § 6 Welche Schadenersatzansprüche sind nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche

1. soweit sie aufgrund vertraglicher oder sonstiger Zusage über den Umfang der jeweiligen gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
2. gemeinsam reisender versicherter Personen untereinander und ihrer mitreisenden Angehörigen.
3. der Insassen des von Ihnen gesteuerten Mietfahrzeugs.
4. des Fahrers des Mietfahrzeugs selbst.
5. wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie gemietet oder geliehen haben, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder welche sie in Obhut genommen haben.
6. wegen Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
7. auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive bzw. exemplary damages.

#### § 7 Welche Pflichten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beobachten (Obliegenheiten)?

1. Sie dürfen das Fahrzeug nur gebrauchen, wenn Sie hierzu vom Mietfahrzeugunternehmen vertraglich die Berechtigung haben. Außerdem dürfen Sie es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem Dritten gebraucht wird, welcher hierzu vertraglich vom Mietfahrzeugunternehmen keine Berechtigung hat.
2. Sie dürfen das Fahrzeug nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
3. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn Sie durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage sind, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie das Fahrzeug nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

#### § 8 Welche Pflichten müssen Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls beachten (Obliegenheiten)?

1. Jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie uns innerhalb einer Woche anzeigen.
2. Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, müssen Sie uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches anzeigen.

3. Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Das gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.
4. Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Die Führung des Rechtsstreits müssen Sie uns überlassen. Wir beauftragen gegebenenfalls auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen diesem Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

### **§ 9 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?**

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

1. Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
2. Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- a) weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- b) noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Für zu erfüllende Auskunfts- oder Aufklärungspflichten nach Eintritt des Versicherungsfalls gelten besondere gesetzliche Regelungen (§ 28 Abs. 4 VVG). Sollten Sie diese Pflichten verletzen, gilt: Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie zuvor durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Diese Hinweispflicht besteht allerdings nicht, wenn es uns aufgrund der Umstände unmöglich ist, Ihnen diesen Hinweis rechtzeitig zu geben. Dies gilt insbesondere im Falle der Wartepflicht zur Ermöglichung der Feststellungen nach einem Unfall.

### **§ 10 In welchem Umfang haben wir eine Vollmacht?**

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

Entsprechend Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Bitte geben Sie diese Hinweise allen mitversicherten Personen (z. B. Ehepartner) zur Kenntnis.

## I Wer ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich?

Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich ist:

AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland  
Königinstr. 28,  
D - 80802 München.

Der Datenschutzbeauftragte ist per Post zu erreichen unter der Anschrift AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland, Datenschutzbeauftragter, 10848 Berlin – oder per E-Mail unter [datschutz-azpde@allianz.com](mailto:datschutz-azpde@allianz.com).

## II Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

### 1. Was gilt für alle Kategorien von personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

**Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.**

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Daneben gibt es in Art. 6 Abs. 1 a) und c) – f) DSGVO weitere gesetzlich vorgesehene Möglichkeiten, die uns zur Verarbeitung berechtigen.

Wir verarbeiten Ihre Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO, z. B. zur Prüfung von Ausgleichansprüchen, wenn wir von einem anderen Versicherer aufgrund einer bestehenden Mehrfachversicherung in Anspruch genommen werden.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren, Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten (insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können).

Wir verarbeiten in der Regel nur Daten, die wir direkt von Ihnen erhalten haben. In Einzelfällen (z. B. wenn uns ein anderer Versicherer bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung in Anspruch nimmt) erhalten wir diese von Dritten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Wir können Ihre Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 d) DSGVO auch verarbeiten, um Ihre lebenswichtigen Interessen zu schützen oder wenn Sie in die Verarbeitung einwilligen, Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

### 2. Was gilt für besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, insbesondere Gesundheitsdaten?

Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, zu denen auch Gesundheitsdaten gehören, unterliegt besonderem Schutz. Die Verarbeitung ist in der Regel nur zulässig, wenn Sie gemäß Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO in die Verarbeitung einwilligen oder eine der übrigen gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten vorliegt, Art. 9 Abs. 2 b) – j) DSGVO.

#### a) Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten besonderer Kategorien

In vielen Fällen benötigen wir zur Prüfung des Leistungsanspruchs personenbezogene Daten, die einer besonderen Kategorie angehören (sensible Daten). Dies sind z. B. Gesundheitsdaten. Indem Sie uns anlässlich eines konkreten Versicherungsfalles solche Daten verbunden mit der Bitte um Prüfung und Schadenbearbeitung mitteilen, willigen Sie ausdrücklich ein, dass wir Ihre für die Bearbeitung des Versicherungsfalles erforderlichen sensiblen Daten verarbeiten. Hierauf weisen wir Sie nochmals und gesondert im Formular zur Schadenmeldung hin.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass dann die Leistungspflicht aus dem Versicherungsfalle evtl. nicht geprüft werden kann. Ist die Prüfung des Schadenfalles bereits abgeschlossen, können z. B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten dazu führen, dass die Daten nicht gelöscht werden.

Ihre sensiblen Daten dürfen wir auch dann verarbeiten, wenn dies zum Schutz Ihrer lebenswichtigen Interessen erforderlich ist und Sie aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, Ihre Einwilligung abzugeben, Art. 9 Abs. 2 c) DSGVO. Das kann zum Beispiel bei schweren Unfällen während der Reise der Fall sein.

Werden wir bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung von einem anderen Versicherer in Anspruch genommen oder nehmen wir einen anderen Versicherer in Anspruch, dürfen wir Ihre sensiblen Daten zur Geltendmachung und zur Verteidigung des gesetzlichen Ausgleichsanspruches verarbeiten, Art. 9 Abs. 2 f) DSGVO.

#### b) Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass wir Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen müssen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstiger Angehöriger eines Heilberufs ergeben.

Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für uns sowie für alle Stellen, die der Schweigepflicht unterliegen und Angaben zur Prüfung der Leistungspflicht machen müssen.

Wir werden Sie in jedem Einzelfall informieren, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Sie können dann jeweils entscheiden, ob Sie in die Erhebung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten durch uns einwilligen, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinden und in die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an uns einwilligen oder die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen.

### III An welche Empfänger leiten wir Ihre Daten weiter?

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können sein: ausgewählte externe Dienstleister (z. B. Assistance-Dienstleister, Leistungsbearbeiter, Transportleistungserbringer, technische Dienstleister usw.) sowie andere Versicherungsunternehmen (z. B. bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung und zur Erkennung und Abwehr von betrügerischen Ansprüchen).

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Treten Sie als versicherte Person einem Gruppenversicherungsvertrag bei (z. B. im Rahmen eines Kreditkarten-Erwerbs), können wir Ihre personenbezogenen Daten an den Versicherungsnehmer (z. B. Kreditinstitut) weiterleiten, wenn dieser ein berechtigtes Interesse hat.

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Die Weiterleitung der Daten ist eine Form der Verarbeitung und erfolgt ebenfalls im Rahmen der in Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 DSGVO genannten Grundlagen.

### IV Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu 30 Jahren). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir gesetzlich dazu verpflichtet sind, z. B. nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, der Abgabenordnung oder des Geldwäschegesetzes. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

### V Wo werden Ihre Daten verarbeitet?

Sollten wir Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung innerhalb des Allianz-Konzerns auf Grundlage von verbindlichen Unternehmensvorschriften, der sogenannten „Binding Corporate Rules“, die von den Datenschutzbehörden genehmigt wurden. Diese sind Teil des „Allianz Privacy Standard“. Diese Unternehmensvorschriften sind für alle Unternehmen der Allianz Gruppe verbindlich und stellen einen angemessenen Schutz von persönlichen Daten sicher. Der „Allianz Privacy Standard“ sowie die Liste der Unternehmen der Allianz Gruppe, die diesen einhalten, kann hier aufgerufen werden: <https://www.allianz-partners.com/allianz-partners---binding-corporate-rules-.html>.

In den Fällen, in denen der „Allianz Privacy Standard“ nicht anwendbar ist, erfolgt die Übermittlung in Drittländer entsprechend der Art. 44 – 50 DSGVO.

### VI Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht, über die bei uns gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten sowie unrichtige Daten berichtigen zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie außerdem das Recht auf Löschung, das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit.

#### Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Wenn Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren möchten, können Sie sich an den oben genannten Datenschutzbeauftragten wenden. Für Sie besteht außerdem ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

---

**Versicherungsbestätigung** 1 **Certificate of Insurance**

**Versicherungsscheinnummer** 1.1 **Policy Number**

86001111-01609

**Versicherungsbeginn** 1.2 **Inception Date**  
01.10.2022, 0 Uhr MEZ 01.10.2022, 0 CET  
Tag/Monat/Jahr day/month/year

**Versicherungsablauf** 1.3 **Expiration Date**  
01.10.2026, 0 Uhr MEZ 01.10.2026, 0 CET  
Tag/Monat/Jahr day/month/year

**Versicherungsnehmer** 1.4 **Insured**

TUI AG  
Karl-Wichert-Allee 4  
30625 Hannover  
Germany

---

**Art der Versicherung** 2 **Type of Insurance**

Industrie-Betriebsstätten- und Produkthaftpflicht  
Versicherung General Liability including products  
liability

---

**Örtlicher Geltungsbereich** 3 **Policy Territory**

weltweit inklusive USA/Kanada world-wide including USA/Canada

---

**Deckungssummen** 4 **Limits of Indemnity**

Personen-, Sachschäden (pauschal) Bodily injury and property damage

Je Versicherungsfall EUR 10.000.000 anyone insured event  
Höchstens je Versicherungsjahr EUR 10.000.000 in annual aggregate

### **Sublimit für die Anmietung von Kraftfahrzeugen durch Kunden der versicherten Unternehmen**

Auffülldeckung für Personen- und Sachschäden, pauschal, für den Differenzbetrag aus der unterliegenden Deckung zu folgendem Betrag

Je Versicherungsfall	EUR	7.500.000
Höchstens je Versicherungsjahr	EUR	7.500.000

#### **Unterliegende Deckungssummen:**

##### Für den Vermieter Alamo in Kanada sowie Puerto Rico

Differenzbetrag aus der Versicherungsdeckung des angemieteten Kraftfahrzeuges, mindestens jedoch USD 1'000'000, und der oben genannten Deckungssumme bzw. einer ggf. höheren Pflichtversicherungssumme, und der oben genannten Deckungssumme.

##### Für den Vermieter National in Kanada sowie Puerto Rico

Differenzbetrag aus der Versicherungsdeckung des angemieteten Kraftfahrzeuges in Höhe von mindestens EUR 2'000'000 und der oben genannten Deckungssumme bzw. einer ggf. höheren Pflichtversicherungssumme, und der oben genannten Deckungssumme.

##### Für den Vermieter in den USA und deren Territorien

Differenzbetrag aus der Versicherungsdeckung des angemieteten Kraftfahrzeuges in Höhe von mindestens EUR 5'000'000 und der oben genannten Deckungssumme bzw. einer ggf. höheren Pflichtversicherungssumme, und der oben genannten Deckungssumme.

##### Für alle sonstigen Vermieter weltweit

Differenzbetrag aus der Versicherungsdeckung des angemieteten Kraftfahrzeuges in Höhe von EUR 2'000'000 und der oben genannten Deckungssumme bzw. einer ggf. höheren Pflichtversicherungssumme, und der oben genannten Deckungssumme.

### **5 Sublimit for Customers Hires – Motor Liability**

Umbrella for Bodily injuries and property damages, combined, for the difference between the underlying policy and following amount anyone insured event in annual aggregate

#### **Underlying Limits of Indemnity:**

##### For the Car Rental Company Alamo in Canada as well as Puerto Rico

Difference between the insurance coverage for the rented car, USD 1'000'000 at a minimum, and the above mentioned limit respectively the difference between the Mandatory insurance limits, if these are higher, and the above mentioned limit.

##### For the Car Rental Company National in Canada as well as Puerto Rico

Difference between the insurance coverage for the rented car, EUR 2'000'000 at a minimum, and the above mentioned limit respectively the difference between the Mandatory insurance limits, if these are higher, and the above mentioned limit.

##### For the Car Rental Company in the USA and its Territories

Difference between the insurance coverage for the rented car, EUR 5'000'000 at a minimum, and the above mentioned limit respectively the difference between the Mandatory insurance limits, if these are higher, and the above mentioned limit.

##### For all other Car Rental Companies worldwide

Difference between the insurance coverage for the rented car, EUR 2'000'000 at a minimum, and the above mentioned limit respectively the difference between the Mandatory insurance limits, if these are higher, and the above mentioned limit.

Es bestehen Deckungssummen-Begrenzungen für bestimmte Deckungstatbestände.

Bei in den USA, USA-Territorien und Kanada eingetretenen Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

The limits of Indemnity are limited in respect of particular types of coverage.

In respect of occurrences in or claims made in the United States of America, its territories and possessions and Canada costs are within the limits.

---

## Rechts- und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten bezüglich der Auslegung des Bedingungsumfanges dieses Vertrages wird als ausschließlicher Gerichtsstand Hannover vereinbart. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für im Ausland ansässige mitversicherte Unternehmen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

---

## 6 Governing Law and Jurisdiction

German law shall apply exclusively to the interpretation of this confirmation and the policy to which it attaches. Exclusive place of jurisdiction is Hanover, Germany. This shall also apply to foreign additional insured.

---

## Hinweis

Ausschließlich der deutsche Versicherungsvertrag ist rechtsverbindlich.

Unabhängig von jeglicher Voraussetzung oder anderen vertraglichen Vereinbarungen, wegen derer diese Versicherungsbestätigung ausgestellt wurde oder auf die sie sich bezieht, besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen und Umfang des beschriebenen Versicherungsvertrages. Die aufgeführten Deckungssummen können durch Schadenzahlungen reduziert sein.

Diese Bestätigung ist nur zum Zwecke der Information ausgestellt und überträgt keinerlei Rechte auf den Inhaber.

Durch diese Bestätigung wird die Deckung, die durch die oben genannte Police geboten wird, weder ergänzt noch erweitert oder geändert.

---

## 7 Annotation

Only the German policy is legally binding.

Irregardless of any requirement, contractual agreement or other documentation for which this certificate is being requested or may pertain, the insurance coverage afforded by the captioned policy will be limited to and will still be subject of its original terms, conditions and exclusions. Limits shown may have been reduced by paid claims. The certificate is issued as a matter of information only and confers no rights upon the certificate holder. This certificate does not amend, extend or alter the coverage afforded by the policy described above.

Hannover, 25.09.2025

HDI Global SE  
Underwriting Liability  
Region Nordost  
HDI-Platz 1  
30659 Hannover  
Germany

gez. Birte Forck

gez. Maren Grupe

Autovermieter	Versicherungssumme für Sachschäden	Versicherungssumme für Personenschäden
Alamo Curacao	250.000 CMG	250.000 CMG
Alamo Peru	100.000 USD	100.000 USD
Alamo USA	1.000.000 USD	1.000.000 USD
Alamo Alaska	1.000.000 USD	1.000.000 USD
Alamo Kanada	Quebec: 50.000 CAD, weitere Staaten 200.000 CAD	Quebec: 50.000 CAD, weitere Staaten 200.000 CAD
Avia Car S.L. Kanaren	50.000.000 €	50.000.000 €
Avia Car S.L. Madeira	50.000.000 €	50.000.000 €
Avis Kanada	Quebec: 50.000 CAD, weitere Staaten 200.000 CAD	Quebec: 50.000 CAD, weitere Staaten 200.000 CAD
Avis USA	500.000 USD	500.000 USD
Avis Kanaren	15.000.000 €	70.000.000 €
Avis Frankreich	unbegrenzt	unbegrenzt
Avis Griechenland	1.300.000 €	1.300.000 €
Avis Italien	14.000.000 €	14.000.000 €
Avis Mallorca	15.000.000 €	50.000.000 € - 70.000.000 €
Avis Menorca/Ibiza	15.000.000 €	50.000.000 € - 70.000.000 €
Avis Portugal	50.000.000 €	50.000.000 €
Avis Spanien	15.000.000 €	50.000.000 € - 70.000.000 €
Buchbinder Rent a Car Österreich	7.790.000 €	7.790.000 €
Buchbinder Rent a Car Deutschland	100.000.000 / max. 12.000.000 pro verletzter Person	100.000.000 / max. 12.000.000 pro verletzter Person
Budget Rent a Car Tschechien	70.000.000 CZK	70.000.000 CZK
Click & Rent	15.000.000 €	70.000.000 €
Costa rent a car Costa Rica	1.000.000 USD	1.000.000 USD
Dollar Rent a Car Griechenland	1.300.000 €	1.300.000 €
Dollar Rent a Car VAE	3.670.000 AED	3.670.000 AED
DRIVALIA Italien	25.000.000 €	5.000.000 €
EagleRider Motorcycle Kanada	Quebec: 50.000 CAD, weitere Staaten 200.000 CAD	Quebec: 50.000 CAD, weitere Staaten 200.000 CAD
EagleRider Motorcycle USA	<a href="https://www.forbes.com/advisor/car-insurance/minimum-required-in-state">Mindestbetrag je US Staat siehe: https://www.forbes.com/advisor/car-insurance/minimum-required-in-state</a>	<a href="https://www.forbes.com/advisor/car-insurance/minimum-required-in-state">Mindestbetrag je US Staat siehe: https://www.forbes.com/advisor/car-insurance/minimum-required-in-state</a>
Enterprise Australien	20.000.000 AUD	20.000.000 AUD
Enterprise Kroatien	1.120.000 €	6.070.000 €
Enterprise Deutschland	1.220.000 €	7.500.000 €
Enterprise Frankreich	1.220.000 €	unbegrenzt
Enterprise Großbritannien	1.200.000 GBP	unbegrenzt
Enterprise Italien	1.120.000 €	6.070.000 €
Enterprise Korsika	100.000.000 €	unbegrenzt
Enterprise Portugal	1.120.000 €	6.070.000 €
Enterprise RAC Irland	1.220.000 €	unbegrenzt
Enterprise Türkei	pro Person 12.430 € pro Unfall 6.215 €	pro Person 12.430 € pro Unfall 62.149 €
Europcar Abu Dhabi	1.000.000 USD	1.000.000 USD
Europcar Ägypten	no	10.000 LE
Europcar Argentinien	23.000.000 ARS	10.000.000 ARS
Europcar Australien und Tasmanien	20.000.000 AUD	20.000.000 AUD
Europcar Belgien	100.000.000 €	unbegrenzt
Europcar Bosnien-Herzegowina	434.598 €	434.598 €
Europcar Bulgarien	2.100.000 BGN	10.420.000 BGN
Europcar Chile	20.000 USD	20.000 USD
Europcar Dänemark	19.000.000 DKK	93.000.000 DKK
Europcar Deutschland	100.000.000 / max. 12.000.000 pro verletzter Person	100.000.000 / max. 12.000.000 pro verletzter Person
Europcar Dominikanische Republik	52.000 USD	6.000 / 12.000 USD
Europcar Dubai	5.000.000 AED	unbegrenzt ausgenommen sind Familienangehörige des Versicherten oder Fahrer des versicherten Fahrzeugs, deren Haftung im Todesfall auf 200.000 AED und im Invaliditätsfall auf einen Prozentsatz davon beschränkt ist
Europcar Estland	1.000.000 €	Höchstbetrag insg. für Personen- und Sachschäden 5.000.000 €
Europcar Finnland	3.300.000 €	unbegrenzt
Europcar Formentera	15.000.000 €	70.000.000 €
Europcar Frankreich	100.000.000 €	unbegrenzt
Europcar Großbritannien	100.000.000 €	unbegrenzt
Europcar Irland	1.220.000 €	unbegrenzt
Europcar Island	1.075.992 €	7.058.882 €
Europcar Italien	100.000.000 €	100.000.000 €
Europcar Jamaika	1.500.000 JMD	1.500.000 JMD
Europcar Kanarische Inseln	1.200.000 GBP	unbegrenzt
Europcar Kanaren	15.000.000 €	70.000.000 €
Europcar Korsika	100.000.000 €	unbegrenzt
Europcar Kroatien	1.303.000 €	6.467.000 €
Europcar Lettland	1.000.000 €	Höchstbetrag insg. für Personen- und Sachschäden 5.000.000 €
Europcar Litauen	1.000.000 €	5.000.000 €
Europcar Luxemburg	unbegrenzt (Feuer/Explosion max 1.239.467 €)	unbegrenzt (Feuer/Explosion max 1.239.467 €)
Europcar Madeira	100.000.000 €	100.000.000 €
Europcar Malaysia	MYR 3.000.000	unbegrenzt
Europcar Mallorca	15.000.000 €	70.000.000 €
Europcar Malta	1.220.000 €	6.020.000 €
Europcar Marokko	unbegrenzt	unbegrenzt
Europcar Mauritius	Rs 50.000.000. (Tiere + Eigentum)	Rs 500.000.000
Europcar Menorca/Ibiza	15.000.000 €	70.000.000 €
Europcar Mexiko	250.000 MXN	250.000 MXN
Europcar Montenegro	400.000 €	400.000 €
Europcar Namibia	125.000.000 €	125.000.000 €
Europcar Neuseeland	20.000.000 AUD	20.000.000 AUD
Europcar Niederlande	2.500.000 €	5.000.000 €
Europcar Niederlande	2.500.000 €	5.000.000 €
Europcar Norwegen	10.000.000 NOK	unbegrenzt
Europcar Oman	75.000 OMR	75.000 OMR
Europcar Österreich	15.000.000 €	15.000.000 €
Europcar Panama	20.000 USD	20.000 USD
Europcar Polen	1.050.000 €	5.210.000 €
Europcar Portugal	100.000.000 €	100.000.000 €
Europcar Puerto Rico	10.000 USD	10.000 USD
Europcar Reunion	100.000 €	unbegrenzt
Europcar Rumänien	1.220.000 €	6.070.000 €
Europcar Schweden	300.000.000 SEK	300.000.000 SEK
Europcar Schweiz	100.000.000 CHF	50.000 CHF
Europcar Serbien	200.000 €	600.000 €
Europcar Slowakei	1.575.000 €	1.575.000 €
Europcar Slowenien	1.000.000 €	Höchstbetrag für beide: 6 Mio / nur Personenschäden 5.000.000 €
Europcar Spanien	15.000.000 €	70.000.000 €
Europcar Südafrika	50.000.000 EUR	50.000.000 EUR

Europcar Thailand	5.000.000 THB	pro Person, Höchstbetrag 10 Mio. THB pro Unfall 1.000.000 THB
Europcar Tunesien	unbegrenzt	unbegrenzt
Europcar Türkei	50.000 TL	500.000 TL
Europcar Ukraine	5.000 €	5.000 €
Europcar Ungarn	500.000.000 HUF	500.000.000 HUF
Europcar Uruguay	50.000 USD	1.000.000 USD
Europcar Zypern	1.220.000 €	36.350.000 €
Gobycar Balearen	unbegrenzt	unbegrenzt
Guerin rent-a-car-Portugal	50.000.000 €	50.000.000 €
Hertz Aruba	140.000 USD	140.000 USD
Hertz Bonaire	140.000 USD	140.000 USD
Hertz Zypern	1.300.000 €	38.600.000 €
Hertz Griechenland	1.300.000 €	1.300.000 €
Hertz International Spain	Höchstbetrag insg. für Personen- und Sachschäden 50.000.000 €	Höchstbetrag insg. für Personen- und Sachschäden 50.000.000 €
Hertz Mallorca	unbegrenzt	unbegrenzt
Hertz Menorca/Ibiza	unbegrenzt	unbegrenzt
Ilha Verde Rent a Car - Azoren	50.000.000 €	50.000.000 €
KEY'N GO Frankreich	100.000.000 €	unbegrenzt
KEY'N GO Portugal	100.000.000 €	unbegrenzt
KEY'N GO Spanien	15.000.000 €	70.000.000 €
KEY'N GO Italien	100.000.000 €	unbegrenzt
Last Minute RAC - Kroatien	9.394.000 HRK	46.739.000 HRK
Maggiore	14.000.000 €	14.000.000 €
Mendes Rent A Car Kapverden	50.400 €	6.300.000 €
National USA	1.000.000 USD	1.000.000 USD
National Kanada	Quebec: 50.000 CAD, weitere Staaten 200.000 CAD	Quebec: 50.000 CAD, weitere Staaten 200.000 CAD
OK Mobility Mallorca	15.000.000 €	70.000.000 €
OK Mobility Menorca/Ibiza	15.000.000 €	70.000.000 €
OK Mobility Spanien	15.000.000 €	70.000.000 €
OK Mobility Portugal	1.220.000 €	6.070.000 €
OK Mobility Albanien	500.000 €	500.000 €
Pop's Car - Martinique	100.000.000 €	100.000.000 €
S.P. Autoreisen S.L.	unbegrenzt	unbegrenzt
Thrifty Griechenland	1.300.000 €	1.300.000 €
Thrifty Oman	1.000.000 USD	unbegrenzt
TOPCAR RAC, S.L.U.	unbegrenzt	unbegrenzt
VIA Rent-A-Car	5.000.000 CAD	5.000.000 CAD

Informationen aus den Bedingungen des jeweiligen Mietwagenanbieters.

Die aufgeführten Angaben zu Personen- und Sachschäden sind variabel und können sich ändern.

Wir empfehlen Ihnen daher sich vor Abreise bei ihrem Mietwagenanbieter nach den aktuellen Versicherungssummen zu erkundigen.

Stand 25.04.24